

# RS Vwgh 1996/10/1 96/11/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.1996

## Index

43/01 Wehrrecht allgemein

44 Zivildienst

## Norm

WehrG 1990 §36a Abs3 Z2;

ZDG 1986 §14 Abs1;

## Rechtssatz

Eine Berufsvorbereitung iSd § 36a Abs 3 Z 2 WehrG 1990 soll es dem Wehrpflichtigen ermöglichen, die Antrittsvoraussetzungen für eine Berufsausübung zu erfüllen, die es ihm wiederum ermöglichen soll, nach Leistung des Grundwehrdienstes einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Eine Berufsvorbereitung kann aber einen Aufschub des Grundwehrdienstes nicht nach sich ziehen, wenn es nur darum geht, daß der Wehrpflichtige einen anderen oder höher qualifizierten Beruf als den bisherigen ausüben will oder anstelle seiner bisher unselbständigen Tätigkeit die Voraussetzungen für eine selbständige Tätigkeit schaffen will (hier: Das Ingenieurpraktikum zum Erwerb des Ingenieurtitels stellt keine Berufsvorbereitung iSd § 36a Abs 3 Z 2 WehrG 1990 dar; Hinweis E 23.2.1993, 93/11/0001).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996110150.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)